



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	09. HGB-FA / 11.04.2013 / 09:30 – 11:00 Uhr
TOP:	01 – Organvergütung (DCGK und DRS 17)
Thema:	Änderungsvorschläge zum DCGK und Auswirkungen auf den DRS 17
Papier:	09_01a_HGB-FA_DCGK_Basis

Einführung

- 1 Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 5. Februar 2013 Vorschläge zur Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) veröffentlicht. Stellungnahmen dazu konnten bis zum 15. März 2013 eingereicht werden. Die Regierungskommission DCGK beabsichtigt, die Änderungen am DCGK in ihrer Sitzung am 24. Mai 2013 zu beschließen. Die Änderungsvorschläge betreffen auch die Berichterstattung über die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats.
- 2 Der DCGK richtet sich in erster Linie an börsennotierte Unternehmen, wobei die Anwendung des DCGK von nicht börsennotierten Unternehmen empfohlen wird. Die börsennotierten Unternehmen sind gemäß § 161 AktG zur Abgabe einer Erklärung über den Umfang der Einhaltung der im DCGK genannten Regelungen verpflichtet.
- 3 Während sich der DCGK vorwiegend an Unternehmen richtet, die aufgrund ihrer Börsennotierung im Allgemeinen ihren Konzernabschluss gemäß den Vorschriften der IFRS aufstellen, sind die Regelungen des DRS 17 sowohl von Unternehmen zu beachten, die ihren Konzernabschluss gemäß den Vorschriften der IFRS aufstellen, als auch von Unternehmen, die ihren Konzernabschluss nach den Vorschriften des HGB aufstellen. In DRS 17 werden die Vorschriften des § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB und § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB konkretisiert.



Wesentliche Änderungsvorschläge im DCGK zur Berichterstattung über die Vorstandsvergütung

- 4 Der erste Satz in der Tz. 4.2.2 Abs. 1 wird so umformuliert, dass aus der Empfehlung eine Beschreibung gesetzlicher Vorschriften wird, d.h. aus „soll ... unterbreiten“ wird „unterbreitet“.
- 5 In der Tz. 4.2.2 Abs. 2 wird ergänzt, dass bei der Festlegung der Vorstandsvergütung auch die Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Gesamtbelegschaft, insbesondere deren zeitliche Entwicklung, berücksichtigt werden soll. Dem Aufsichtsrat obliegt es, den oberen Führungskreis und die relevante Gesamtbelegschaft abzugrenzen.
- 6 In der Tz. 4.2.3 Abs. 2 werden die Beispiele für variable Vergütungsbestandteile gestrichen. Neu wird aufgenommen, dass sowohl die gesamte Vergütung als auch die einzelnen Vergütungsbestandteile eine betragsmäßige Höchstgrenze aufweisen sollen. Diese Anforderung ersetzt die Regelung, nach der nur für außergewöhnliche Entwicklungen eine Höchstgrenze festzulegen ist.
- 7 Neu wird in die Tz. 4.2.3 der Absatz 3 eingefügt. In diesem wird festgelegt, dass für Versorgungszusagen das angestrebte Versorgungsniveau festzulegen und dabei den daraus resultierenden jährlichen sowie langfristigen Aufwand für das Unternehmen zu berücksichtigen ist.
- 8 In die Tz. 4.2.5 wird ein neuer Absatz 3 aufgenommen. In diesem wird gefordert, dass für jedes Vorstandsmitglied angegeben wird:
 - für das Berichtsjahr gewährte Zuwendungen und Nebenleistungen,
 - minimal und maximal erreichbare Vergütung für die variablen Vergütungsbestandteile,
 - Zufluss im bzw. für das Berichtsjahr unterteilt nach Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung, einschließlich einer Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren,
 - Aufwand für das Berichtsjahr aus variabler Vergütung,
 - Aufwand für das Berichtsjahr aus Altersversorgung.

Für die Darstellung dieser Informationen wurden vier Mustertabellen entwickelt, die dem DCGK als Anlage beigefügt sind.



Wesentliche Änderungsvorschläge im DCGK zur Berichterstattung über die Aufsichtsratsvergütung

- 9 Hinsichtlich der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird vorgeschlagen, in der Tz. 5.4.6 den Hinweis zu streichen, dass sich die Vergütung des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds an dessen Verantwortung und Tätigkeitsumfang sowie an der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens orientieren soll.

Abweichungen zwischen DCGK und DRS 17

Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“

- 10 Das Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ wurde durch den DSR als Grundlage für die Bestimmung des Geschäftsjahres entwickelt, in dem die Bezüge der Organe anzugeben sind.
- 11 Nach diesem Konzept gelten Bezüge als gewährt und sind damit in dem Geschäftsjahr anzugeben, in dem sowohl die rechtsverbindliche Zusage vorlag als auch die mit der Zusage verbundenen Bedingungen (z.B. Arbeitsleistung erbracht; kein Verlust erwirtschaftet) erfüllt sind (DRS 17.20). Eine Ausnahme von dieser Regelung ist in DRS 17.25 formuliert. Danach sind Bezüge in dem Geschäftsjahr zu erfassen, in dem die Bedingungen für die Bezüge erfüllt sind, aber aufgrund fehlender Organbeschlüsse noch keine rechtsverbindliche Zusage vorliegt (z.B. Vorstand erhält regelmäßig eine Tantieme, deren Gewährung von einem Hauptversammlungsbeschluss abhängt).
- 12 Eine alternative Festlegung des Zeitpunkts der Gewährung wäre die Wahl des Zeitpunkts der Zusage, d.h. die Bezüge wären in dem Geschäftsjahr anzugeben, in dem die Zusage erfolgte. Der DSR erachtete es für erforderlich, dass die Bezüge in dem Geschäftsjahr angegeben werden, in dem die zugrunde liegende Tätigkeit erbracht wurde, da nur so dem Adressaten ermöglicht wird, sich ein eigenes Urteil über das angemessene Verhältnis von Bezügen zu den Aufgaben des Vorstands und der Lage des Unternehmens zu bilden.
- 13 Der DSR hatte sich gegen das alternative Konzept einer aufwandsbezogenen Betrachtung entschieden. Nach diesem Konzept fließt der Betrag in die anzugebenden Bezüge ein, der in dem Geschäftsjahr als Aufwand erfasst wird (DRS 17.A27). Gründe für die Ablehnung dieses Konzepts waren:



- Die Höhe der anzugebenden Bezüge wird durch die zugrunde liegende Rechnungslegungsvorschrift bestimmt.
- Bezüge für mehrjährige Tätigkeiten müssten mit dem Betrag erfasst werden, der auf die einzelne Periode entfällt, obwohl die Auszahlung unsicher ist (z.B. Jubiläumsumszuwendungen). Mit einer Angabe der Teilbeträge pro Jahr wird dem Adressaten der Eindruck vermittelt, als ob beim Organmitglied bereits eine Vermögensmehrung stattgefunden hat. Dies könnte auch dazu führen, dass negative Bezüge anzugeben wären, wenn fest steht, dass die Auszahlung nicht erfolgt.
- Es kann zu einem Verstoß gegen bestehende Gesetzeslagen kommen. Wertschwankungen von „sonstigen aktienbasierten Vergütungen“ stellen gemäß IFRS 2 Aufwand dar, der entsprechend dem Konzept in die Angabe der Bezüge einfließen würde. Der DSR erachtete jedoch die Einbeziehung dieser Wertschwankungen in die Bezüge als Verstoß gegen § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satz 4 HGB, da nur Wertschwankungen aus Änderungen der Bezugsbedingungen in die Bezüge einzubeziehen sind.

14 Das Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ ist jedoch nur auf die nicht aktienbasierten Bezüge anzuwenden. Für die aktienbasierten Vergütungen sind die Regelungen des IFRS 2 relevant, auf die in der Begründung zum VorstAG explizit Bezug genommen wird. Nach diesen Vorschriften sind aktienbasierte Vergütungen in dem Geschäftsjahr zu erfassen, in dem die rechtsverbindliche Zusage erfolgt (DRS 17.29 und 17.A29).

Mustertabelle 1 „Gewährte Zuwendungen“

15 Gemäß DRS 17.38 stimmt die Summe der individuellen Bezüge der Vorstandsmitglieder mit den Gesamtbezügen des Vorstands überein. Dementsprechend sind die nicht aktienbasierten Bezüge analog zu den Regelungen von DRS 17.20 f. auszuweisen, d.h. der Ausweis erfolgt entsprechend dem Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“. Im DCGK wird vermutlich der Zeitpunkt der Gewährung mit dem Zeitpunkt der Zusage gleichgesetzt. Für die nicht aktienbasierten Bezüge kommt es somit ggf. zu einem Auseinanderfallen der Zeitpunkte, zu denen die Bezüge als gewährt gelten und damit anzugeben sind. Demgemäß können die in der Mustertabelle 1 für die Festvergütung und die Nebenleistungen ausgewiesenen Beträge von den nach DRS 17 genannten Beträgen abweichen. Gemäß DRS 17.34 sind für die nicht aktienbasierten Bezüge im Jahr ihrer Zusage die wesentlichen Merkmale (z.B. zugesagter Betrag, Bedingungen) anzugeben.



- 16 Ein Unterschied zwischen DCGK und DRS 17 ergibt sich aus der Aufgliederung der anzugebenden Werte: während gemäß DCGK die Festvergütung und die Nebenleistungen separat anzugeben sind, wird von DRS 17 diese Trennung nicht verlangt. Gleichfalls fordert der DCGK die Aufschlüsselung der Vergütungsbestandteile aus mehrjährigen variablen Vergütungsplänen, wohingegen der DRS 17 dies nicht explizit verlangt. Ebenfalls verlangt der DRS 17 keine Angabe der minimal und maximal erreichbaren variablen Vergütung, wie es der DCGK vorsieht.
- 17 Ebenfalls bestehen Unterschiede in Bezeichnungen für die variablen Vergütungsbestandteile. So differenziert der DCGK zwischen einjähriger und mehrjähriger variabler Vergütung und DRS 17.38 zwischen erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Sofern das Unternehmen unter beide Begriffspaare jeweils die gleichen Vergütungsbestandteile subsummiert, weichen die Angaben nach DCGK und DRS 17 nicht voneinander ab.
- 18 Der DCGK fordert die Angabe des Dienstzeitaufwands gemäß IAS 19 aus Zusagen für Pensionsverpflichtungen. Gemäß DRS 17.55 kann das Unternehmen den Personalaufwand für Pensionsverpflichtungen exklusive der Aufwendungen aus der Aufzinsung der zugehörigen Rückstellung oder die Veränderung des Barwerts der Pensionsverpflichtungen angeben. Sofern das Unternehmen von der ersten Alternative Gebrauch macht, unterscheiden sich die Angaben nach DCGK und DRS 17 grundsätzlich nicht. Wählt das Unternehmen dagegen die zweite Alternative, kommt es zu einer Differenz.

Mustertabelle 2 „Zufluss“

- 19 In der Mustertabelle 2 ist der Zufluss im bzw. für das Berichtsjahr darzustellen. Gemäß der Erläuterung der Tabelle sind die für die Festvergütung, die Nebenleistungen und den Dienstzeitaufwand ausgewiesenen Beträge identisch mit denen in der Mustertabelle 1. Die für die einjährigen und mehrjährigen Vergütungen ausgewiesenen Beträge stellen die Auszahlungsbeträge dar.
- 20 In der Mustertabelle 2 kommt es somit zu einer Vermischung des Ausweises von ausgezahlten und nicht ausgezahlten Beträgen. Insbesondere für die Festvergütung ist nicht sichergestellt, dass der gewährte Betrag identisch mit dem ausgezahlten Betrag ist. Hier stellt sich die Frage, ob diese Vermischung für den Adressaten eine hilfreiche Information ist.



- 21 In DRS 17 gibt es keine Regelung, die explizit die Angabe von Auszahlungsbeträgen vorschreibt. Die Berichterstattung gemäß DCGK ist daher weitergehend als die gemäß DRS 17.

Mustertabelle 3 „Mehrjährige variable Vergütung“

- 22 In der Mustertabelle 3 soll der Aufwand aus mehrjährigen variablen Vergütungen nach den einzelnen Vergütungsplänen aufgeschlüsselt werden. Eine vergleichbare Anforderung ist in DRS 17 nicht enthalten. Eine Berichterstattung nach den Regelungen des DCGK führt daher zu keinen Konflikten mit der Berichterstattung gemäß DRS 17.

Mustertabelle 4 „Zusagen im Falle der regulären Beendigung der Tätigkeit“

- 23 In der Mustertabelle 4 soll der Aufwand aus Pensionszusagen nach laufendem Dienstzeitaufwand, nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand, Gewinnen/Verlusten aus Planabgeltungen, Zinsaufwand aus Aufzinsung und Aufwand aus Neubewertung aufgliedert werden. Eine vergleichbare Anforderung ist in DRS 17 nicht enthalten. Eine Berichterstattung nach den Regelungen des DCGK führt daher zu keinen Konflikten mit der Berichterstattung gemäß DRS 17.

Stellungnahme des IFRS-FA

- 24 In seiner Stellungnahme an die Regierungskommission DCGK hat der IFRS-FA folgende Kritikpunkte und Anregungen aufgenommen (siehe auch Unterlage **09_01c**):
- Abschnitt 4.2.3 Abs. 2: Präzisierung der „betragsmäßigen Höchstgrenze“, da beispielsweise bei der Gewährung einer bestimmten Aktienanzahl mit einer Mindesthaltfrist der Wert der Aktien zum Zeitpunkt der Gewährung unter der Höchstgrenze liegen kann, jedoch bei der Ausübung über dieser Grenze.
 - Abschnitt 4.2.3 Abs. 3: Verwendung eines anderen Begriffs als „Versorgungsniveau“, da dieser den Eindruck erweckt, sich auf leistungsorientierte Versorgungszusagen zu beziehen.
 - Abschnitt 4.2.5 Abs. 3: Klarstellung der verwendeten Begriffe, da diese von den im HGB genutzten Begriffen abweichen.
 - Mustertabellen: Ablehnung der Gleichsetzung des Zeitpunkts der Gewährung mit dem Zeitpunkt der Zusage für nicht aktienbasierte Bezüge. Es sollte, wie in DRS 17, dem „Konzept der definitiven Vermögensmehrung“ gefolgt werden.



-
- Mustertabellen: Streichung der direkten Verweise auf die IFRS, da damit die Anwendung des DCGK durch nicht IFRS-Bilanzierer verhindert bzw. erschwert wird.
 - Mustertabellen: Aufnahme von Hinweisen für den Ausweis von Eigeninvestments.
 - Mustertabelle 2: Kritik an der Vermischung von ausgezahlten und nicht ausgezahlten Beträgen beim Ausweis in der Tabelle.
 - Mustertabelle 2: Klarstellung hinsichtlich des ausgewiesenen Wertes von Aktien – Wert zum Zeitpunkt der Gewährung oder Wert zum Zeitpunkt des Übergangs auf das Vorstandsmitglied.
 - Mustertabelle 3a: Hinweis, dass geforderte Angaben über die Vorschriften des HGB hinausgehen.